- E n t w u r f -

Satzung

zur 12. Änderung
der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am _____ folgende 12. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.12.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 27.12.1973, Seite 154), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.06.2011, Seite 35), beschlossen:

Artikel I

§ 3 „Entrichtung der Gebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Gebührenordnung beschrieben ist.

(2) Auf die jährliche laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr können Vorausleistungen für die Dauer der Grabnutzungsrechte geleistet werden. Die Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solang dieses Treuhandkonto einen positiven Geldbestand aufweist. Bei einer Änderung in der Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr innerhalb des Vorauszahlungszeitraumes erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachveranlagung.

(3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt auch entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2.

§ 5 „Gebührenermäßigung, Gebührenerlass“ wird aufgehoben

§ 6 „Rechtsmittel“ wird aufgehoben

§ 7 „Inkrafttreten“ wird § 5

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister